

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Januar 2025

Nr. 4/2025

Inhalt

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung und
Bildungsforschung
der
Universität Siegen**

Vom 24. Januar 2025

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung und
Bildungsforschung
der
Universität Siegen**

Vom 24. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Deckblatt,
- Inhaltsverzeichnis,
- § 1 „Rechtsstellung“,
- § 2 „Leitbild“,
- § 3 „Aufgaben des ZLB“,
- § 5 „Mitglieder“,
- § 6 „Mitgliederversammlung“,
- § 7 „Direktorium“,
- § 8 „Direktorin oder Direktor“,
- § 9 „Leiterin oder Leiter Bildungsforschung“,
- § 10 „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZLB“,
- § 11 „ZLB-Rat“,
- § 12 „Kooperationsrat“,
- § 13 „Ressorts des ZLB“,
- § 14 „Qualitätsmanagement Kommission des ZLB“ und
- § 15 „Inkrafttreten“.

Artikel 1

Die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 1. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 61/2017), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 6. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 77/2017), wird wie folgt geändert:

1. Auf dem Deckblatt wird der Ordnungstitel wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Lehrerbildung“ wird durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bildungsforschung“ werden die Klammern und das Wort „(ZLB-Ordnung)“ eingefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 15 wird die neue Angabe zu § 14.
3. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Partnern“ die Wörter „Partnerinnen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrbildungszentrum“ durch das Wort „Lehrkräftebildungszentrum“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerberuf“ durch das Wort „Lehrberuf“ ersetzt und das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Studium, Lehre und Lehrerbildung“ durch die Wörter „den Bereich Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für den Bereich Lehrkräftebildung,“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „a und b“ der Wortlaut „und Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b“ eingefügt.
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird der neue Absatz 7.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Scheidet die Direktorin oder der Direktor vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so vertritt die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung die Direktorin oder den Direktor, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als sechs Monate beträgt. Anderenfalls ist für den Rest der Amtszeit eine neue Direktorin oder ein neuer Direktor zu wählen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 5 bis 7.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - „(5) Scheidet die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Leiterin Bildungsforschung oder ein neuer Leiter Bildungsforschung zu wählen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 6 und 7.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils vor den Wörtern „Prorektorin“ und „Prorektors“ das Wort „zuständigen“ eingefügt und die Wörter „Studium, Lehre und Lehrerbildung“ werden durch die Wörter „den Bereich Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Listeneintrag werden die Wörter „der Beschlüsse“ durch die Wörter „den Beschlüssen“ ersetzt.
 - bb) Der fünfte Listeneintrag wird wie folgt gefasst:
 - „- die Initiierung, Koordination und Pflege der Kontakte mit außeruniversitären Partnern wie zum Beispiel Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Schulaufsichtsbehörden und anderen Einrichtungen der Lehrkräftebildung.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 und Nummer 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. Verabschiedung der das Lehramt betreffenden Regelungen in den Fachprüfungsordnungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten.
 - 3. Verabschiedung von fächerübergreifenden lehramtsspezifischen Ordnungen, z.B. Praxissemesterordnung.“

cc) Nummer 6 und Nummer 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Stellungnahmen

- zu lehramtsspezifischen Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen,
- im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsverfahren von Lehramts(teil)studiengängen,
- zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramts(teil)studiengängen,
- zur Änderung von Einrichtungen, soweit die Lehramtsausbildung davon betroffen ist,
- zu allgemeinen hochschul- und länderübergreifenden Fragen der Lehrkräftebildung.

7. Regelmäßiger (mindestens halbjährlicher) Austausch über qualitätssichernde und -entwickelnde Maßnahmen in Studium und Lehre und strukturellen Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung sowie Definition und Verabschiedung von strukturellen Qualitätszielen der Lehrkräftebildung, unbeschadet der in Verantwortung der Fakultäten liegenden fachwissenschaftlichen Qualitätssicherung.“

c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird jeweils vor den Wörtern „Prorektorin“ und „Prorektors“ das Wort „zuständige“ eingefügt und die Wörter „Studium, Lehre und Lehrerbildung“ werden durch die Wörter „den Bereich Lehrkräftebildung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „alle“ das Wort „lehrkräftebildenden“ eingefügt.

d) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a und Buchstabe b werden wie folgt gefasst:

„a) die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung, die bzw. der im Verhinderungsfall der Direktorin oder des Direktors des ZLB deren bzw. dessen Stimmrecht übernimmt und die oder der im Verhinderungsfall der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors für den Bereich Lehrkräftebildung die Funktion des stellvertretenden Vorsitzes des Gremiums übernimmt,

b) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für den Bereich Studium und Lehre,“

bb) Buchstabe j wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Buchstabe k wird der neue Buchstabe j.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

h) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ eingefügt.

bb) In Satz 8 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.

i) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannte Mitglied und eine Stellvertretung werden von den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagen und gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt und nach dem Wort „beteiligten“ werden die Wörter „Akteurinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Klammern und der Wortlaut „(ZfsL)“ gestrichen.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Information, Beratung und Professionalisierung“ durch die Wörter „Information – Beratung – Professionalisierung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ressort „Prüfung“ besteht aus dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter und ist für die Sachbearbeitung aller relevanten Prüfungsangelegenheiten der Studierenden im Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt sowie im Aufbaumaster Integrierte Förderpädagogik zuständig.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Koordination“ das Komma und das Wort „, Dokumentation“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3.
- d) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus ist das Ressort verantwortlich für die strategische und inhaltliche Ausgestaltung der Lernwerkstatt, die unter anderem Peer-Studienberatungen, Workshops und Infoveranstaltungen, Abschlussfeiern sowie die Erstsemestereinführung organisiert.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Ressort „Entwicklung – Monitoring – Berichtswesen“ umfasst die Aufgabenbereiche Studiengangentwicklung, Qualitätsmanagement, (Re)Akkreditierungs-Prozesse im Lehramt, Strukturentwicklung, Evaluation, Monitoring sowie Zeitliche Koordination.“

15. § 14 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 15 wird der neue § 14.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Januar 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 24. Januar 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)